

**Informationsblatt zum Umgang mit Wildschäden gemäß  
Jagd- und Wildtiermanagementgesetz JWVG**

Anspruch auf Ersatz von Wildschäden

1. Grundstückseigentümer/Pächter von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Den Schaden geltend machen

1. Der Schaden an **landwirtschaftlichen Flächen** muss innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, gemeldet werden.  
Der Schaden an **forstwirtschaftlichen Pflanzen** soll einmal jährlich, bis 15. Mai, angemeldet werden.  
Erforderliche Angaben sind die ersatzpflichtige Person und der voraussichtliche Schaden (siehe Meldeformular).
2. Die Gemeinde bescheinigt schriftlich die Anmeldung des Schadens und leitet diese an die ersatzpflichtige Person weiter.
3. Die Gemeinde übergibt der geschädigten und der ersatzpflichtigen Person eine Liste mit den, zur Verfügung stehenden, Wildschadensschätzern.

Verlust des Ersatzanspruchs

1. Wenn die geschädigte Person, die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen, verhindert oder unwirksam macht.
2. Wenn die geschädigte Person die Fristen zur Anmeldung des Schadens verstreichen lässt.

~ DONAUESCHINGEN

~ DIENSTGEBÄUDE  
HUMBOLDTSTRASSE 11  
78166 DONAUESCHINGEN

~ SVEN JAGER  
ZIMMER-NR 109  
DURCHWAHL 5204  
TELEFAX 6920  
S.JAGER@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0  
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900  
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE  
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR  
BIC SOLADES1VSS  
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE  
MO-DO 8.00-11.30 UHR  
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHWEINE  
MO-MI 8.00-14.00 UHR  
DO 8.00-17.30 UHR  
FR 8.00-11.30 UHR